

Bundesblatt

115. Jahrgang

Bern, den 27. Juni 1963

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8785

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Abkommens über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Kamerun

(Vom 31. Mai 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen das Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit, welches am 28. Januar 1963 in Yaoundé abgeschlossen wurde, zur Genehmigung zu unterbreiten.

I

Im ersten Teil unserer Botschaft vom 12. Februar 1963 betreffend das mit der Republik Kongo-Brazzaville unterzeichnete Abkommen wurden Ihnen die Gründe kurz dargelegt, welche uns bewegen, solche Verträge mit den unabhängigen afrikanischen Ländern abzuschliessen, die uns ein diesbezügliches Gesch stellen. Gestützt auf diese Erwägungen wurde das Abkommen mit Kamerun abgeschlossen.

II

Unser Vertragsentwurf gab zu einem kamerunesischen Gegenprojekt Anlass, woraus hervorging, dass keine bedeutenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien bestanden. Wir haben daraufhin einen abgeänderten Vertragstext vorbereitet, der im wesentlichen Teil von der Regierung in Yaoundé an-



genommen wurde. Unser Botschafter in Lagos wurde deshalb angewiesen, sich nach der Hauptstadt Kameruns zu begeben, um dort die noch hängigen Fragen zu regeln und das Abkommen mit den kamerunesischen Behörden zu unterzeichnen. Nach ziemlich schwierigen Verhandlungen pflichteten schliesslich die Kamerunesen unserem Vertragstext bei.

III

Die Bestimmungen des mit der Bundesrepublik Kamerun unterzeichneten Abkommens stimmen praktisch mit denjenigen überein, welche in den letztes Jahr mit den Republiken Niger, Guinea, Elfenbeinküste, Senegal und Kongo-Brazzaville abgeschlossenen Verträgen enthalten sind (s. unsere Botschaften vom 4. Juni, 13. Juli und 11. September 1962 und 12. Februar 1963).

Artikel 1 umschreibt den allgemeinen Rahmen, in welchem sich die technische Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern gestaltet.

Die Artikel 2 bis 6 enthalten die üblichen Bestimmungen eines Handelsabkommens, wie die Meistbegünstigungsklausel – ausgenommen für die den angrenzenden Staaten im Grenzverkehr sowie den Mitgliedern einer gleichen Zollunion bzw. Freihandelszone oder Währungszone gewährten Vorrechte – und die Festsetzung von Kontingenten für die Einfuhr von schweizerischen Waren in Kamerun. Die festgesetzten Kontingente sind reichlich berechnet und eröffnen interessante Aussichten für die Förderung unserer Exporte nach diesem Lande, insbesondere für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse (Milchpulver, Käse), für chemische Produkte, Textilien, Maschinen, Apparate und Uhren. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit dem Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland.

Artikel 7 sichert den Schutz der schweizerischen Investitionen in Kamerun, indem er insbesondere den Transfer der Erträge und des eventuellen Liquidationserlöses sowie die Zahlung einer angemessenen Entschädigung im Falle einer Verstaatlichung gewährleistet. Überdies sichert die in Artikel 8 vorgesehene Schiedsgerichtsklausel die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Das für eine Periode von zwei Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1964 abgeschlossene Abkommen kann von Jahr zu Jahr verlängert werden. Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien bleiben die Bestimmungen betreffend den Schutz der Investitionen noch während zwölf Jahren nach dem Datum des Ablaufs des Abkommens anwendbar. Das Abkommen fällt somit nicht unter die Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 3 der Verfassung betreffend das Referendum für Verträge mit dem Ausland.

Die Verfassungsmässigkeit der Vorlage ergibt sich aus Artikel 8 der Verfassung, gemäss welchem dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Mai 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des Abkommens über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Kamerun

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1963,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das am 28. Januar 1963 in Yaoundé abgeschlossene Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Kamerun wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Abkommen
über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz
und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Kamerun

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Bundesrepublik Kamerun, vom Wunsche geleitet, die zwischen den beiden Ländern bestehenden Freundschaftsbande enger zu knüpfen und im Bestreben, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie ihren Handelsverkehr zu fördern, haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Bundesrepublik Kamerun verpflichten sich, im Hinblick auf die Entwicklung ihrer Staaten insbesondere auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet gemäss ihrer Gesetzgebung und nach Massgabe ihrer Möglichkeiten zusammenzuarbeiten und einander zu helfen.

Art. 2

Meistbegünstigung

Die beiden Hohen Vertragsparteien kommen überein, einander in allen ihren wirtschaftlichen Beziehungen, einschliesslich auf dem Gebiete des Zolles, die Meistbegünstigung zu gewähren.

Die Meistbegünstigung bezieht sich jedoch nicht auf die tarifarischen Vorteile, Zugeständnisse und Befreiungen, die jede der Hohen Vertragsparteien

- den angrenzenden Staaten im Grenzverkehr,
- den Staaten, die mit ihr einer Zollunion oder einer Freihandelszone angehören, die bereits bestehen oder in Zukunft geschaffen werden,
- den Staaten, die der gleichen Währungszone angehören, gewährt oder gewähren wird.

Art. 3

Einfuhrregelung in der Schweiz

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährt weiterhin für die Einfuhr der Erzeugnisse kamerunesischen Ursprungs und kamerunesischer Herkunft, insbesondere derjenigen, die auf der beiliegenden Liste C aufgeführt sind, dieselbe liberale Regelung, wie sie heute besteht.

Art. 4

Einfuhrregelung in Kamerun

Die Regierung der Bundesrepublik Kamerun bewilligt die Einfuhr von Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft und insbesondere derjenigen, die auf der beiliegenden Liste S aufgeführt sind, bis zur Höhe der bei jedem Posten angegebenen Werte. Sie lässt ferner die schweizerischen Erzeugnisse an den Einfuhrbefreiungen oder an den für die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse eröffneten Globalkontingenten teilhaben. Die schweizerischen Waren werden im Rahmen des Systems der Globalkontingente denjenigen drittländischen Ursprungs gleichgestellt.

Art. 5

Handelsauskünfte

Die zuständigen Stellen beider Regierungen erteilen einander innert nützlicher Frist alle zweckdienlichen Auskünfte über den Handelsverkehr, insbesondere die Ein- und Ausfuhrstatistiken und den Ausnutzungsstand der im Abkommen aufgeführten Kontingente. Jede Prüfung des Warenverkehrs sowie der Handelsbilanz zwischen den beiden Ländern beruht beiderseits auf den Einfuhrstatistiken.

Art. 6

Zahlungsregelung

Die Zahlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Kamerun, einschliesslich der aus dem Warenverkehr im Rahmen des vorliegenden Abkommens sich ergebenden Zahlungen, erfolgen in freien Devisen.

Art. 7

Schutz der Investitionen

1. Den Investitionen sowie den Vermögenswerten, Rechten und Interessen, die direkt oder indirekt den Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften einer der Hohen Vertragsparteien auf dem Gebiet der andern gehören, wird eine gerechte und billige Behandlung zuteil, die mindestens der-

1390

jenigen gleichkommt, welche jede Vertragspartei ihren eigenen Angehörigen zuerkennt, oder aber die den Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der meistbegünstigten Nation gewährte Behandlung, wenn diese günstiger ist.

2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den freien Transfer des Ertrages aus der auf ihrem Gebiete durch die Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei ausgeübten Arbeit und geschäftlichen Tätigkeit sowie den freien Transfer der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte der Amortisationsbeträge und, im Falle der teilweisen oder gänzlichen Liquidation, des Erlöses aus derselben, zu bewilligen.

3. Die Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften einer der Hohen Vertragsparteien werden der Enteignung auf dem Gebiete der andern Vertragspartei nur aus Gründen des öffentlichen Interesses unterworfen.

4. Falls eine Vertragspartei Vermögenswerte, Rechte oder Interessen von Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei enteignet oder verstaatlicht oder gegen diese Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften irgendeine andere Massnahme der Besiztziehung ergreift, muss sie gemäss Völkerrecht für die Zahlung einer effektiven und angemessenen Entschädigung Vorsorge treffen. Der Betrag dieser Entschädigung wird in einer transferierbaren Währung ausbezahlt und dem Berechtigten ohne ungerechtfertigten Verzug überwiesen, welches auch sein Wohnort sei. Die Massnahmen der Enteignung, Verstaatlichung oder Besiztziehung dürfen jedoch weder diskriminierend sein noch im Widerspruch zu einer bestimmten Verpflichtung stehen.

Art. 8

Schiedsgerichtsklausel zum Schutze der Investitionen

Entsteht zwischen den Hohen Vertragsparteien eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen des obigen Artikels 7 und kann diese Streitigkeit nicht auf diplomatischem Wege innerhalb von sechs Monaten befriedigend beigelegt werden, so wird sie auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die beiden bezeichneten Schiedsrichter ernennen einen Oberschiedsrichter, der Angehöriger eines dritten Staates zu sein hat.

Hat eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und ist sie der Einladung seitens der andern Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren dieser letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung nicht über die Wahl des Oberschiedsrichters einigen, so wird dieser auf Begehren einer der Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Ist in den Fällen, die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erwähnt sind, der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, oder ist er Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch den Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert oder Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch das älteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger einer der Vertragsparteien ist.

Sofern die Vertragsparteien es nicht anders bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selber fest.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheide mit Stimmenmehrheit. Diese Entscheide sind verbindlich.

Jede Vertragspartei übernimmt die durch die Tätigkeit des von ihr ernannten Schiedsrichters verursachten Spesen. Die Spesen des Präsidenten werden durch beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Art. 9

Gemischte Kommission

Eine gemischte Kommission tritt auf Verlangen der einen oder andern der beiden Vertragsparteien zusammen. Sie überwacht die Anwendung dieses Abkommens und verständigt sich über alle die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten fördernden Anordnungen.

Art. 10

Anwendung des Abkommens auf Liechtenstein

Dieses Abkommen ist auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbar, solange dieses mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Art. 11

Inkrafttreten und Erneuerung

Dieses Abkommen ist gültig bis zum 31. Dezember 1964. Es kann von Jahr zu Jahr stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert werden, sofern es nicht von der einen oder andern Vertragspartei drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Es ist ab 1. Januar 1963 provisorisch anwendbar; sein endgültiges Inkrafttreten ist abhängig von der Notifikation jeder Vertragspartei an die andere, dass

1392

sie die verfassungsmässigen Bestimmungen über den Abschluss und die Inkraftsetzung internationaler Vereinbarungen beobachtet habe.

Im Falle der Kündigung bleiben die in den obigen Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Bestimmungen noch während zwölf Jahren auf die vor der Kündigung vorgenommenen Investitionen anwendbar.

Geschehen in Yaoundé in doppelter Ausfertigung am 28. Januar 1963.

Für die Schweizerische Regierung:
(gez.) **G. E. Bucher**

Für die Kamerunesische
Regierung:
(gez.) **V. Kanga**

Liste C

Kamerunesische Waren, die im Rahmen der bestehenden schweizerischen Regelung ohne Einfuhrbeschränkungen in die Schweiz importiert werden können¹⁾

Bananen

Kaffee

Pflanzen und Früchte der zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin verwendeten Art usw. (z. B. Strophantus)

Kakaobohnen

Rohtabak

Tropische Hölzer, roh oder gesägt

Bauxit

Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt

Erdnüsse, nicht zur Verfütterung bestimmt

Palmkernöl, roh

Naturkautschuk

¹⁾ Nicht einschränkende Liste.

Liste S

**Einfuhr von schweizerischen Waren in die Bundesrepublik Kamerun im Rahmen
der bestehenden kamerunesischen Regelung**

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Waren	Jahreskontingente in 1000 sFr.
1	Medizinalmilch, Kondensmilch, sterili- sierte, pasteurisierte Milch, usw.	400
2	Käse	100
3	Diverse chemische Produkte, wovon Farb- stoffe und pharmazeutische Produkte	250 (+ gemäss Bedarf)
4	Diverse Textilprodukte, wovon bedruckte Baumwollgewebe und Taschentücher	700
5	Schuhe	200
6	Diverses mechanisches und elektrisches Material, einschliesslich Schreibmaschi- nen, Rechenmaschinen und Registrier- kassen	700 (+ gemäss Bedarf)
7	Haushaltnähmaschinen	200
8	Photographische Apparate und Zubehör- teile, Grammophone, Pick-ups, Moto- ren, Plattenspieler, Plattenwechsler, usw., wovon wenigstens 50% für kine- matographische Apparate (Projektoren und Kameras)	100
9	Uhren und fertige Uhrwerke, Bestandteile zu Reparaturzwecken	350
10	Verschiedenes, einschliesslich Ersatzteile	900